

16.02.06**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der landwirtschaftlichen Betriebe in der deutsch-schweizerischen Zollgrenzzone

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 15. Februar 2006 Folgendes mitgeteilt:

Mit Entschlieung des Bundesrates (494/05) zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Landwirtschaftsbetriebe in der deutsch-schweizerischen Zollgrenzzone*) wurde die Bundesregierung gebeten, auf eine nderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit dem Ziel hinzuwirken, dass Zahlungen nur an Betriebe mit rechtlichem Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europischen Union gestattet sind. Die Bundesregierung hatte dazu in einem Zwischenbericht zum 1. Oktober 2005 mitgeteilt, dass in dieser Angelegenheit noch weitere Prfungen erforderlich seien.

Das BMELV hatte sich zunchst auf Fachebene bei der EU-Kommission dafr eingesetzt, dieses Problem im Rahmen der Durchfhrungsverordnung zu lsen. In ihrer Antwort hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass dies ohne eine nderung des Ratsrechts nicht mglich sei. Sie hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass die weite Definition des Betriebsinhabers fr die Mitgliedstaaten auch Vorteile habe. So seien z.B. Kontrollen von Flchen von Landwirten, die vom Betriebsprmiensystem in diesem Mitgliedstaat profitieren, auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten nicht erforderlich.

Die EU-Kommission hat darber hinaus in weiteren Gesprchen deutlich gemacht, dass sie nicht beabsichtigt, eine solche nderung des Ratsrechts vorzuschlagen. Dies ist nach Auffassung der EU-Kommission auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass damit ein neues Element in die Betriebsprmienregelung eingefhrt wrde.

*) Drucksache 494/05 (Beschluss)

Die Problematik war zuletzt im November 2005 im Gemischten Ausschuss der Europäischen Union und der Schweiz von der EU-Kommission in Brüssel angesprochen worden. Die schweizerische Seite hat dabei mitgeteilt, dass sie derzeit daran arbeite, ihre Förderbestimmungen dahingehend anzupassen, dass eine Doppelförderung, also sowohl durch die EU als auch durch die Schweiz, verhindert werde, die unter der bisherigen Rechtslage für die so genannten angestammten Flächen möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung entschieden, die weitere Entwicklung im Lichte der Änderung des schweizerischen Prämiensystems abzuwarten und von weiteren Bemühungen auf EU-Ebene abzusehen.